



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1990

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 3. 1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	258
223	4. 4. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	258

223

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Vom 30. März 1990

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GV. NW. 1986 S. 220) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Studium“ die Worte eingefügt:
„sowie in der Krankenversorgung.“

2. In § 2 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Studiengang“ ein Punkt gesetzt; der weitere Satzteil entfällt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (Staatsvertrag) unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.“

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter der Abkürzung „Abs.“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549), umfaßt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „acht“ durch die Zahl „7,2“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen gemäß b), ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen. Als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne und vergleichbare Leistungen (z. B. Formulare zur Versorgung von Einzelzähnen durch Kronen/Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Brücken und Prothesen einschließlich Erweiterung) oder ausgestellte Schlußrechnungen für prothetische und Wiederherstellungsleistungen, die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine oder ausgestellte Quartalsrechnungen für kieferorthopädische Leistungen. Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne sowie vergleichbare Leistungen, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete

kieferorthopädische Berechtigungsscheine sowie ausgestellte Schluß- und Quartalsrechnungen sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.“

- b) In Absatz 4 wird hinter der Abkürzung „Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird hinter „§ 1 Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Abkürzung „Abs.“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Das Wort „zwanzig“ wird durch die Zahl „16,2“ ersetzt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„26. Medizin

- a) Vorklinischer Teil 2,17

- b) Klinischer Teil 5,1“

und

„42. Zahnmedizin 7,8“.

9. In der Fußnote zu Anlage 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1990 S. 258.

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen

Vom 4. April 1990

Aufgrund der §§ 16 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) gemäß § 10 Abs. 2 LABG nach Erwerb einer Befähigung zu einem Lehramt eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die erziehungswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die der Lehrer im Rahmen des Lehramts zur Ausübung seines Berufs benötigt.“

3. § 5b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel etwa die Hälfte des für das Studium der Fächer und der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Studiumumfangs; in jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Dies gilt entsprechend für Erweiterungsprüfungen. Soweit die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt worden ist, kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium (§§ 5 Abs. 1, 5c, 48b) voraus.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) In dem Antrag hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,

2. in welchen Fächern er die Prüfung ablegen will,

3. in welchem der zu Nummer 2 angegebenen Fächer und in welchem Bereich er die schriftliche Hausarbeit anfertigen will,

für das Lehramt für die Primarstufe, ob er sie im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,

für das Lehramt für die Sekundarstufe I, ob er sie in einem der zu Nummer 2 genannten Fächer oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,

für das Lehramt für Sonderpädagogik gegebenenfalls, in welchem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe er die Arbeit unter Aufsicht anfertigen will,

4. ob er im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der schriftlichen Hausarbeit anfertigen will, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,

5. welchen Professor, der Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule ist, er für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorschlägt; § 6 Abs. 10 bleibt unberührt,

6. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er – abgesehen von § 8 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorschlägt,

7. gegebenenfalls welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorschlägt,

8. welche Teilgebiete und gegebenenfalls welche Schwerpunkte nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung er für die einzelne Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 benennt,

9. ob er die Zulassung erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,

10. ob er eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden hat,

11. gegebenenfalls, ob er eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Schwerbehinderter oder wegen Körperbehinderung beantragt,

12. gegebenenfalls, ob er der Anwesenheit von Lehramtsstudenten bei der mündlichen Prüfung widerspricht,

13. für das Lehramt für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, in welchem Unterrichtsfach er die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen will.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. ein Lichtbild,

3. der Nachweis der Hochschulreife,

4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums, gegebenenfalls Zwischenprüfung,

5. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1,

6. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 5a,

7. die Leistungsnachweise gemäß § 5c,

8. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,

9. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,

10. gegebenenfalls das Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,

11. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die an Stelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,

12. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5b Abs. 4,

13. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Körperbehinderung,

14. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern der Bewerber zu Absatz 2 Nr. 3, 5, 8, 7 oder 13 keine Angaben macht, entscheidet das Prüfungsamt.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Antrag auf Zulassung zu einer auf zwei Lehramt bezogenen Ersten Staatsprüfung finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.“

b) Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.“

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Zulassung des Bewerbers zur Ersten Staatsprüfung hat das Prüfungsamt einen zügigen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.“

8. § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12a

Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen
mit Kunst, Musik und Sport

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann der Student zunächst vornehmlich eines dieser Fächer und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall sind die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nur in dem zuerst studierten Fach nachzuweisen; § 11 Abs. 2 und 3 ist begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen. Wird die Zulassung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung im ersten Fach beantragt, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Sofern der Student die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach anfertigen will, kann er zur Ersten Staatsprüfung, zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in dem zunächst studierten Fach, zugelassen werden; § 11 Abs. 2 bis 4 ist - begrenzt auf dieses Fach - schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; für die Prüfung im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden. Dies ist bei der Anwendung der §§ 11 und 12 zu berücksichtigen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9. In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die gemäß den Absätzen 6 und 7 erforderlichen Gutachten haben im wesentlichen künstlerische Maßstäbe zugrunde zu legen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Note der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1) und begründet sie. § 3 Abs. 2 ist sinngemäß zu berücksichtigen.“

12. § 18 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Erscheint ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für eine mündliche Prüfung einmal nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete mündliche Prüfung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten (§§ 21, 22) einbezogen.

(3) Liefert ein Kandidat die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten (§§ 21, 22) einbezogen.

(4) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt, so werden

- a) für die Anfertigung der jeweiligen Arbeiten unter Aufsicht grundsätzlich inhaltlich andere Themen

gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend;

- b) bei Versäumung des Abgabetermins der Hausarbeit um bis zu 14 Tagen die Fristüberschreitungen genehmigt. Wird der Abgabetermin um mehr als 14 Tage überschritten, so ist die Hausarbeit erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.“

13. § 19 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Tritt ein Kandidat mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so hat er noch nicht erbrachte oder unterbrochene Prüfungsleistungen grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung zu erbringen.“

14. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b tritt an die Stelle von Buchstabe a.
- b) Buchstabe a tritt an die Stelle von Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
„b) Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten (§§ 21, 22) einbezogen werden.“

15. In § 21 wird als Satz 4 eingefügt:

„Ist die Note für die mündliche Prüfung „ungenügend“, so ist diese Note als Note im Prüfungsteil festzusetzen.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

16. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erste Staatsprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote (Absatz 1) als auch die Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft (§ 21) mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote oder die Note in einem der Fächer oder in Erziehungswissenschaft nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn die Note der schriftlichen Hausarbeit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist; dies gilt nicht, wenn die Note „mangelhaft“ (jedoch nur bis 5,0) und die Note des entsprechenden Prüfungsfaches mindestens „gut“ (2,0) ist.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „befriedigend“ (3,0) durch die Worte „ausreichend“ (4,0) ersetzt.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 4 LABG abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministers können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern entsprechender Bedarf besteht.

(2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien an Einrichtungen gemäß § 2 LABG erforderlich. An die Stelle der Studien an Einrichtungen gemäß § 2 LABG kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LABG).

(3) Die Erweiterungsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen abgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach;

- bis zu drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
- Leistungsnachweise und weitere Nachweise, die gemäß den Besonderen Vorschriften für das jeweilige Fach (Anlage zu § 48b) zu erbringen sind;
- gegebenenfalls Nachweis über die bestandene fachpraktische Prüfung.

(5) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen. Sie setzt voraus, daß im Einzelfall eine Überprüfung der Vorbereitung erfolgt. Sofern für die Prüfung im Fach eine fachpraktische Prüfung, Laborpraktika oder Exkursionen gefordert werden, ist der Nachweis darüber mit dem Antrag auf Anerkennung der Vorbereitung vorzulegen."

19. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauswirtschaftswissenschaft“ das Wort „Informatik“ und nach dem Wort „Kunst“ das Wort „Latein“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Die Fächer Französisch, Hauswirtschaftswissenschaft, Niederländisch, Technik, Textildesign und Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden. Das Fach Latein darf nur in einem einheitlichen, auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ausgerichteten Studiengang studiert werden. Religionslehre darf nicht mit Sport verbunden werden.“

20. § 36 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (180 Semesterwochenstunden); bei einer Verbindung der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Unterrichtsfach Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) sind diese im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren (160 Semesterwochenstunden).“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Fußnote bei dem Wort „Latein“ gestrichen und die Fußnote bei dem Wort „Spanisch“ hinzugefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen; die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Die Fächer Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch und Spanisch dürfen nicht miteinander verbunden werden. Technik darf nur mit Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie verbunden werden. Religionslehre darf nicht mit Sport verbunden werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Gruppe 1 nach „Bautechnik“ um die beruflichen Fachrichtungen „Chemietechnik“ und „Textil- und Bekleidungstechnik“ ergänzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Gruppe 2 wird die Untergruppe 1 um die spezielle Wirtschaftslehre „Verkehr“ erweitert. In der Untergruppe 2 werden das Wort „Verkehr“ gestrichen und das Wort „Datenverarbeitung“ durch das Wort „Bürokommunikation“ ersetzt. Die Gruppe 2 wird in Verbindung mit „Wirtschaftswissenschaft“ um das Wort „Wirtschaftsinformatik“ und in Verbindung mit „Maschinentechnik“, „Elektrotechnik“, „Bautechnik“, „Chemietechnik“, „Textil- und Bekleidungstechnik“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ um die Worte „Technische Informatik“ ergänzt.
- e) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine spezielle Wirtschaftslehre der Untergruppe 1 muß mit einer weiteren speziellen Wirtschaftslehre dieser Untergruppe oder mit einer speziellen Wirtschaftslehre der Untergruppe 2 verbunden werden.“

- f) In Absatz 4 Satz 1 werden die den beruflichen Fachrichtungen - mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtungen „Wirtschaftswissenschaft“ und „Sozialpädagogik“ - zugeordneten Fächer der Gruppe 2 um die Worte „Wirtschaftslehre/Politik“ ergänzt.

22. § 39 erhält die Überschrift „Prüfungsleistungen“.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält in Satz 1, erster Halbsatz folgende Fassung:
„Aus den auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsleistungen ist eine Note zu ermitteln.“
- c) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Erste Staatsprüfung für beide Lehrämter ist bestanden, wenn die in § 22 genannten Voraussetzungen für jedes Lehramt erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nur für das Lehramt für die Sekundarstufe II erfüllt, so ist die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt bestanden. Sind sie nur für das Lehramt für die Sekundarstufe I erfüllt, so ist der Kandidat berechtigt, eine allein auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichtete Erste Staatsprüfung abzulegen.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudiendauer von acht Semestern (etwa 160 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und das Studium zweier Unterrichtsfächer der Primarstufe oder das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe oder das Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe I.“
- b) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:
„Werden Sondererziehung und Rehabilitation und ein Lernbereich der Primarstufe gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Fachs vorzulegen. Wird ein Lernbereich der Primarstufe gewählt, sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches. Wird ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind zwei Leistungsnachweise aus Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches.“

25. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als Buchstabe b wird eingefügt:
„b) in einem der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
Sachunterricht Gesellschaftslehre
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik,“
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

26. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; eine weitere Arbeit unter Aufsicht ist entweder in dem Fach der Sekundarstufe I oder in einem Lernbereich oder in einem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe anzufertigen.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten abzulegen; eine weitere mündliche Prüfung ist entweder in dem Unter-

richtsfach der Sekundarstufe I oder im Lernbereich der Primarstufe (jeweils 40 Minuten) oder in jedem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe (jeweils 20 Minuten) abzulegen."

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe je zwei Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 vorgelegt worden ist,
- b) in dem Lernbereich der Primarstufe vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 vorgelegt worden sind,
- c) im Unterrichtsfach der Sekundarstufe I vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 6 Satz 3 vorgelegt worden sind."

27. § 48 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Der Bildung eines Schwerpunkts sollen in der Regel vertiefte Studien im Teilgebiet entsprechen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

28. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus
Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
(§ 4 LABG)

(1) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem mit § 27 übereinstimmenden Unterrichtsfach oder Lernbereich der Primarstufe,
- b) Prüfungsleistungen in einem mit § 27 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
- c) Prüfungsleistungen in einem mit § 27 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Primarstufe bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einem mit § 32 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach, die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht worden sind.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einer mit § 38 Abs. 5 übereinstimmenden Ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,

b) Prüfungsleistungen in einem mit § 38 Abs. 5 übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I.

Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ist eine auf die Sekundarstufe II bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a übereinstimmenden Unterrichtsfach der Primarstufe,
- b) Prüfungsleistungen in einem mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b übereinstimmenden Lernbereich der Primarstufe,
- c) Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach der Primarstufe, in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder in einem mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II.

(5) Die Arbeiten unter Aufsicht gemäß Absatz 1 und 2 sind vornehmlich fachdidaktisch, die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 überwiegend fachwissenschaftlich auszurichten. Der Arbeit unter Aufsicht gehen entsprechende Studien gemäß § 2 LABG voraus; der Umfang dieser Studien hängt von dem Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. Im Falle des Absatz 3 sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter Studiennachweis für die Sekundarstufe II zu erwerben. In Fällen, in denen keine Arbeit unter Aufsicht gefordert ist, kann die Anerkennung von dem Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Studien abhängig gemacht werden.

(6) Die Anerkennung erfolgt im Falle zusätzlich zu erbringender Prüfungsleistungen nur, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Noten der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung sind gleich zu gewichten. Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung können einmal wiederholt werden. §§ 14 bis 16 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 5 trifft das zuständige Prüfungsamt. Die Note im Fach oder in Erziehungswissenschaft ist zu übernehmen. Hängt die Anerkennung der Note im Fach davon ab, daß zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht werden, so ist die Note im Fach zu gleichen Teilen aus der Vornote und der Gesamtnote der erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen zu bilden.“

29. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden Prüfungsleistungen in einem mit § 27 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem Unterrichtsfach erbracht worden sind. Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ist eine auf die Primarstufe bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.“

b) In Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, einer beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 38 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule, in einem Unterrichtsfach in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer beruflichen Fachrichtung oder im Wahlpflichtfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erbracht worden sind. Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ist eine auf die Sekundarstufe II bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Diese Regelung gilt entsprechend für eine auf die Lehrämter für die Sekundarstufe I und II bezogene Erste Staatsprüfung.“

d) In Absatz 6 werden als Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Vorschriften des § 16 gelten entsprechend.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

e) Als Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Arbeiten unter Aufsicht gemäß Absatz 2 und 3 sind vornehmlich fachdidaktisch, die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 überwiegend fachwissenschaftlich auszurichten. Der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung gehen entsprechende Studien gemäß § 2 LABG voraus; der Umfang dieser Studien hängt von dem Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. Im Falle des Absatz 4 sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter fachwissenschaftlicher Studiennachweis für die Sekundarstufe II zu erwerben.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

30. Nach § 51 wird als § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Anerkennung der Hausarbeit

(1) Als schriftliche Hausarbeit wird eine Arbeit anerkannt, die der Kandidat nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer bestandenen Hochschulabschlußprüfung angefertigt hat, wenn sie in einem der Fächer des angestrebten Lehramts (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) geschrieben worden ist und Arbeiten dieser Art nach ihrer Anspruchshöhe grundsätzlich als gleichwertig zu erachten sind. Dies gilt auch für eine Hausarbeit aus einer Staatsprüfung, die in einem dem angestrebten Lehramt gemäß § 4 LABG entsprechenden schulformbezogenen Lehramt oder in einem sonstigen Lehramt derselben Stufe in Erziehungswissenschaft (§ 28 Abs. 1) oder in einem der Fächer des angestrebten Lehramts (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) geschrieben worden ist. Die Anerkennungsentscheidung, die die Note aus dem vorangegangenen Prüfungsverfahren übernimmt, trifft das Prüfungsamt.

(2) Eine Hausarbeit, die in einer Staatsprüfung für ein dem angestrebten Lehramt gemäß § 4 LABG nicht entsprechendes stufenbezogenes oder schulformbezogenes Lehramt in Erziehungswissenschaft (§ 28 Abs. 1) oder in einem der Fächer des angestrebten Lehramts (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) angefertigt worden ist, kann auf Antrag als Hausarbeit anerkannt werden, sofern sie den Anforderungen entspricht, die an Hausarbeiten für das angestrebte Lehramt gestellt werden. Das Prüfungsamt beauftragt ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, das bisher die Arbeit nicht bewertet hat, ein Gutachten über die eingereichte Arbeit zu erstatten. Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das Prüfungsamt über die Anerkennung und die Note.

(3) Der Kultusminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

31. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Anerkennungen von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen

(1) Der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Lehramtsprüfungen oder eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes, als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes oder als Erweiterungsprüfung anerkennen. Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(2) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

b) Als Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) § 23 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf alle bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren.

(6) Die Befähigung zu einem weiteren Lehramt gemäß § 2 Buchstabe b kann auch gemäß §§ 10 Abs. 2, 29 Abs. 3 und 4 LABG erworben werden.

(7) Die fortgeltenden Bestimmungen über Erweiterungsprüfungen zu schulformbezogenen Lehramtstufen treten am 31. Dezember 1991 außer Kraft. Bewerber, die bis zum 30. Juni 1991 einen Antrag gestellt haben, werden zu einer Erweiterungsprüfung zu einem schulformbezogenen Lehramt auf der Grundlage der fortgeltenden Bestimmungen zugelassen.“

33. In § 54 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

34. Anlage 14 zu § 48 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Latein

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I“.

b) In Nummer 1 wird Satz 1 gestrichen.

c) Als Nummer 10 wird angefügt:

„10. Für die Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.“

35. In Anlage 17 zu § 48 b werden in Nummer 1.1 die Worte „etwa 1700“ in B 3 und B 4 durch die Worte „etwa 1800“ ersetzt.

Artikel II

Der Kultusminister gibt die sich aufgrund dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen mit neuem Datum bekannt. Dabei können die Paragraphenfolge geändert, geschlechtsspezifische Begriffe eingeführt und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1990 S. 258.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359